



**Abschrift**

Zugestellt  
am 9.11.2009

Landesdirektion  
Dresden

Landesdirektion Dresden  
Postfach: 10 06 53 - 01076 Dresden

**mit Empfangsbekanntnis**

Herrn Rechtsanwalt  
Berthold Münch  
Uferstraße 8a  
69120 Heidelberg

Dresden, 3.11.2009  
Telefon: (0351) 8 25- 23 12  
Telefax: (0351) 8 25- 92 35  
E-Mail: \* Andrea.alekov@ldd.sachsen.de  
Bearb.:  
Aktenzeichen: 23D-1321/O/2009-01  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Ausländerrecht**

**Widerspruch des**

**Verfügung des Landkreises Meißen vom 15.7.2009 wegen der Ablehnung des Antrages auf  
Gestattung der Ausübung einer Erwerbstätigkeit** **gegen die**

**Ihr Widerspruch von**

**Ihre Zeichen: B712/09**

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

auf den namens und im Auftrag Ihres Mandanten, Herrn am 11.8.2009 eingelegten Widerspruch gegen die Verfügung des Landkreises Meißen vom 15.7.2009 über die Ablehnung des Antrages auf Gestattung der Ausübung einer Erwerbstätigkeit vom 25.6.2009 erlässt die Landesdirektion Dresden nach Prüfung der Sach- und Rechtslage folgenden

**Widerspruchsbescheid:**

1. Der Bescheid des Landkreises Meißen vom 15.7.2009 wird aufgehoben.
2. Der Landkreis Meißen wird angewiesen, Herrn: die Ausübung der am 25.6.2009 beantragten Erwerbstätigkeit zu gestatten.
3. Der Landkreis Meißen hat die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.
4. Die Zuziehung eines Bevollmächtigten war notwendig.
5. Vom Landkreis Meißen werden keine Verwaltungskosten erhoben.

Dienstgebäude: Stauffenbergallee 2  
01099 Dresden

Telefon-Zentrale: (03 51) 8 25-0  
Telefax: (03 51) 8 25 99 99  
E-Mail: post@ldd.sachsen.de  
Internet: http://www.ldd.sachsen.de



gekennzeichnete  
Parkplätze

zu erreichen mit Straßenbahnlinie 11  
und Stadtbushlinie 91

\* kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente

telefonische Terminabsprache wird empfohlen

## Gründe:

### I. Sachverhalt

Ihr Mandant reiste nach eigenen Angaben mit seiner Ehefrau und zwei Kindern zu einem nicht genau bekannten Zeitpunkt illegal in die Bundesrepublik Deutschland ein. Er gab an, irakischer Staatsangehöriger zu sein. Am 10.12.2004 stellte er beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Asylantrag. Er erhielt eine Aufenthaltsgestattung und wurde dem Landkreis Riesa-Großenhain (heute Landkreis Meißen) zugewiesen.

Ab ~~wurde~~ wurde Ihrem Mandanten die Ausübung einer Erwerbstätigkeit als Pizzabäcker, befristet bis zum ~~estattet~~ gestattet. Der Asylantrag wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 1.11.2005 unanfechtbar abgelehnt. Die Bestandskraft des Bescheides trat am 20.6.2008 ein. Ihr Mandant ist vollziehbar ausreisepflichtig. Seit 21.7.2008 ist die Abschiebungsandrohung vollziehbar. Wegen des fehlenden Reisepasses wird Ihr Mandant seither im Bundesgebiet geduldet. Als Nebenbestimmung der Duldung ist der Aufenthalt Ihres Mandanten auf den Landkreis Meißen beschränkt.

Mit Schreiben vom 1.9.2008 forderte die Zentrale Ausländerbehörde Chemnitz Ihren Mandanten mittels einer Anhörung zu seinen Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung auf. Er sollte sich demnach über den Besitz gültiger, auf seine Person lautende Papiere erklären und diese bei der Zentralen Ausländerbehörde vorlegen. Am 20.11.2008 erklärte Ihr Mandant gegenüber der Ausländerbehörde Meißen, dass er nicht im Besitz eines gültigen Reisepasses sei.

Mit Datum vom 6.1.2009 forderte die Zentrale Ausländerbehörde Chemnitz Ihren Mandanten auf, sich zu seiner Heimatbotschaft zu begeben und dort die Ausstellung eines auf seine Person lautenden Passes zu beantragen. Die dem Schreiben der Zentralen Ausländerbehörde beigelegte Bescheinigung über den Botschaftsbesuch sollte bei der ZAB abgegeben werden, nach Erhalt auch der Reisepass Ihres Mandanten. Mit Datum vom 9.3.2009 bestätigte die irakische Botschaft die Vorsprache Ihres Mandanten und teilte gleichzeitig mit, dass ein Reisepass nur dann ausgestellt werden könne, wenn von Ihrem Mandanten die Staatsangehörigkeitsurkunde und der Personalausweis vorgelegt werden könnten.

Mit Datum vom 27.3.2009 forderte die Zentrale Ausländerbehörde Chemnitz ihren Mandanten auf, seine irakische Staatsangehörigkeitsurkunde vorzulegen. Er wurde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass Nichtwirkung negative Rechtsfolgen haben könne. Ihr Mandant legte daraufhin einen Identitätsnachweis (Ausweis) bei der Ausländerbehörde Meißen vor. Diese wurde an die Zentrale Ausländerbehörde weitergeleitet. Mit Datum vom 30.4.2008 bestätigte die irakische Botschaft, dass Ihr Mandant irakischer Staatsangehöriger sei.

Am 25.6.2009 (Posteingang beim Landkreis Meißen) beantragte Ihr Mandant die Gestattung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit als Verkäufer in einem Dönerladen in ~~(~~ ~~)~~. Dieser Antrag wurde mit Bescheid des Landkreises Meißen vom 15.7.2009 abgelehnt, weil Ihr Mandant aus Sicht der Ausländerbehörde bis heute seinen Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung nicht nachgekommen sei.

Mit Datum vom 17.6.2009 teilte die Zentrale Ausländerbehörde Chemnitz der Ausländerbehörde Meißen mit, dass Ihr Mandant nicht in ausreichendem Maße bei der Passbeschaffung mitgewirkt habe und dass bis heute kein Reisepass vorgelegt worden. Damit seien weder Identität noch Staatsangehörigkeit Ihres Mandanten geklärt.

Gegen die Verfügung vom 15.7.2009 legten Sie namens und im Auftrag Ihres Mandanten mit Datum vom 11.8.2009 Widerspruch ein. Sie geben zu bedenken, dass die irakische Botschaft derzeit keine Pässe ausstelle. Im Übrigen seien aufenthaltsbeendende Maßnahmen auch bei Vor-

liegen des irakischen Nationalpasses nicht möglich, da Ihr Mandant aus Kirkuk und somit aus dem nicht kurdisch verwalteten Teil des Iraks stamme.

Der Landkreis Meißen vermochte dem Widerspruch nicht abzuwehren und legte ihn der Landesdirektion Dresden mit Schreiben vom 24.9.2009 zur Entscheidung vor.

Hinsichtlich des Sachverhaltes wird im Übrigen auf die mit dem Vorlagebericht eingereichte Ausländerakte verwiesen.

## II. Zuständigkeit und Entscheidungsgründe:

Die Zuständigkeit der Landesdirektion Dresden für den Erlass dieses Widerspruchsbescheides ergibt sich aus § 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 71 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), § 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 2 Sächsisches Ausländerzuständigkeitsgesetz (SächsAuslZuG), § 1 Abs. 1 Sächsische Ausländer- und Asylverfahrenszuständigkeitsverordnung (SächsAAZuVO) sowie nach § 6 Abs. 1 Satz 5 Gesetz über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (SächsVwOrgG) i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur räumlichen Gliederung der Direktionsbezirke, Artikel 13 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der Verwaltungsneuordnung im Zuständigkeitsbereich des Sächsischen Staatsministerium des Innern vom 16.01.2008 (SächsGVBl. 11/2008, S. 489).

Der Widerspruch vom 11.5.2009 ist zulässig und begründet.

1. Der Landkreis Meißen war gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 AufenthG i.V.m. § 1 Abs. 1 SächsAAZuVO; § 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Sächsisches Ausländerzuständigkeitsgesetz (SächsAuslZuG) sowie § 2 Abs. 2 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) die für den Erlass des Bescheides zuständige Behörde.

Die gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erforderliche Schriftform wurde gewahrt, die Entscheidung wurde ordnungsgemäß bekannt gegeben, § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwVfG) i.V.m. § 41 VwVfG.

Die gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erforderliche Anhörung ist offensichtlich unterblieben. Dieser Verfahrensmangel wurde jedoch gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG im Widerspruchsverfahren geheilt.

2. Die nochmalige Überprüfung der Sach- und Rechtslage hat ergeben, dass die Ablehnung des Antrages auf Gestattung der Ausübung einer Erwerbstätigkeit vom 15.7.2009 im Hinblick auf ihre Recht- und Zweckmäßigkeit zu beanstanden ist. Sie verletzt Ihren Mandanten in seinen Rechten.
  - 2.1. Die Verfügung findet ihre rechtliche Grundlage in dem **Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit, und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG)**, Artikel 1 des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950) in der Form der Bekanntmachung der Neufassung des Aufenthaltsgesetzes vom 25.02.2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Art. 1 des 1 des Arbeitsmigrationssteuerungsgesetzes vom

20.12.2008 (BGBl. I S. 2846) sowie der **Verordnung über das Verfahren und die Zulassung von im Inland lebenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (Beschäftigungsverfahrensverordnung – BeschVerfV)** vom 22.11.2004 (BGBl. I S. 2934), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 10.11.2008 (BGBl. I S. 2210)

§ 60a Abs. 2 AufenthG regelt, dass die Abschiebung eines Ausländers auszusetzen ist, solange sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (Duldung). Sie sind abgelehnter Asylbewerber. Sie sind vollziehbar ausreisepflichtig. Wegen des fehlenden Reisepasses wurde die Abschiebung bisher ausgesetzt. Sie halten sich geduldet im Bundesgebiet auf. Es läge jedoch auch dann ein Duldungsgrund vor, wenn der Reisepass von Ihrem Mandanten bereits vorgelegt worden wäre. Da Ihr Mandant – wie er durch die Vorlage eines Ausweises nachgewiesen hat und wie die irakische Botschaft mit Schreiben vom 30.4.2008 bestätigte – irakischer Staatsangehöriger ist, könnte eine rechtliche Unmöglichkeit vorliegen. Rechtlich unmöglich ist die Abschiebung, wenn sie aus rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden darf, weil ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG oder ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG gegeben ist oder weil die Abschiebung aufgrund vorrangigen Rechts, namentlich der Grundrechte, nicht durchgeführt werden darf. Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 1.11.2005, also zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Asylantrag, wurde kein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG wurden durch das Bundesamt ebenfalls verneint. An diese Entscheidung war die Ausländerbehörde Meißen zunächst gebunden. Bei Ihrem Mandanten besteht jedoch ein rechtliches Ausreisehindernis gemäß der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Rückführung irakischer Staatsangehöriger in den Irak (VwV Rückführung irakischer Staatsangehöriger) vom 3. Januar 2007. Gemäß Ziffer III. 1. der Verwaltungsvorschrift sind auf Grund der tatsächlichen Abschiebungshindernisse den nicht unter Ziffer II. 2. fallenden irakischen Staatsangehörigen demnach Duldungen nach § 60a Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes zu erteilen. Zu dieser Personengruppe gehört auch Ihr Mandant.

Die Duldung im Sinne des § 60a Abs. 2 AufenthG ist jedoch kein Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 Satz 1 AufenthG, der die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit begründen könnte. Sie besagt lediglich, dass die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen vorläufig ausgesetzt werden muss. Wegen des fehlenden Aufenthaltstitels ist ein Anspruch auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit somit **kraft Gesetzes ausgeschlossen**.

- 2.2. § 42 Abs. 2 Nr. 5 des AufenthG regelt, dass unter den Voraussetzungen des § 10 BeschVerfV geduldeten Ausländern im Sinne des § 60a des Aufenthaltsgesetzes mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden **kann**, wenn sie sich seit einem Jahr erlaubt oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten haben. Es handelt sich hierbei um eine Ermessensentscheidung. **Sie werden seit dem 30.10.2008 im Bundesgebiet geduldet und erfüllen damit inzwischen die zeitliche Zugangsvoraussetzung. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung durch die Ausländerbehörde Meißen lag diese nicht vor.**
- 2.3 Gemäß § 11 Satz 1 BeschVerfV **darf** die Ausübung einer Beschäftigung **nicht erlaubt** werden, wenn bei dem Ausländer aus von ihm zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch Täuschung über seine Identität oder seine Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben herbeiführt oder nicht in ausreichendem Maße an der Passbeschaffung mitwirkt.

Die dem Ausländer obliegende Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung umfasst alle Handlungen, die zur Beschaffung eines fehlenden Passes oder zur Verlängerung seiner Gültigkeit erforderlich sind und nur von ihm persönlich vorgenommen werden können. Dazu gehört sowohl das wahrheitsgemäße Ausfüllen von Antragsformularen als auch die persönliche Vorsprache bei der Botschaft des Heimatlandes oder die Beauftragung eines Bevollmächtigten, der sich im Heimatstaat um die Passbeschaffung oder Besorgung von Identitätsnachweisen (z.B. Geburtsurkunde, Führerschein, Personalausweis) bemüht.

Ihr Mandant hat entsprechend der Aufforderungen der Zentralen Ausländerbehörde die Erklärung über den Passbesitz abgegeben sowie bei der Heimatbotschaft vorgesprochen. Da die irakische Botschaft mit Datum vom 30.4.2008 bestätigte, dass es sich bei Ihrem Mandanten um einen irakischen Staatsangehörigen handelt, was sie bei seiner Botschaftsvorsprache am 9.3.2009 noch nicht tat, ist davon auszugehen, dass er die für seine Identifizierung und die Beantragung des Reisepasses notwendigen Unterlagen dort eingereicht hat. Zudem hat er seinen Ausweis bei der Ausländerbehörde Meißen vorgelegt, von wo aus dieser an die Zentrale Ausländerbehörde Chemnitz weitergeleitet wurde.

Hinzu kommt, dass die irakische Botschaft seit dem 1.4.2009 auf nicht absehbare Zeit keine Anträge auf die Ausstellung von Reisepässen mehr entgegennimmt. An dieser Verzögerung der Antragsbearbeitung trägt Ihr Mandant kein Verschulden. Ihr Mandant hat die Passlosigkeit damit nicht zu vertreten. Im Übrigen bestünde auch bei Vorlage eines Passes ein Abschiebehindernis, welches Ihr Mandant nicht zu vertreten hätte. Insoweit wird auf die Ausführungen zum Duldungsgrund unter Punkt 2.1 dieses Bescheides verwiesen.

Dem Widerspruch vom 11.8.2009 war damit stattzugeben.

Dieser Entscheidung entgegenstehende völkerrechtliche Vereinbarungen sind nicht ersichtlich.

### **III. Kostenentscheidung:**

1. Die Kostenlastenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO in Verbindung mit § 1 SächsVwVfG, § 80 Abs. 1 VwVfG.  
Gemäß § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO bestimmt der Widerspruch, wer die Kosten (Verfahrenskosten und Verwaltungskosten) trägt.  
Nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwVfG hat, soweit der Widerspruch erfolgreich ist, der Rechtsträger, dessen Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen, der Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

Da der Widerspruch Erfolg hatte, hat die Ausgangsbehörde, hier der Landkreis Meißen, die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Nach § 80 Abs. 2 VwVfG sind die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten im Vorverfahren erstattungsfähig, wenn die Zuziehung eines Bevollmächtigten notwendig war. Letzteres ist auf Grund der komplizierten Rechtsmaterie der Fall.

2. Die Entscheidung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) beruht auf § 69 Abs. 1 AufenthG. Gemäß § 69 Abs. 1 AufenthG sind für Amtshandlungen nach dem Aufenthaltsgesetz Gebühren und Auslagen zu erheben. Die Gebührenhöhe für die Bearbeitung eines Widerspruchs wird gemäß § 69 Abs. 2 und 6 AufenthG durch eine Rechtsverordnung, die Aufenthaltsverordnung (AufenthV), festgelegt. Das Verwaltungs-

kostengesetz findet Anwendung, soweit das Aufenthaltsgesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, § 69 Abs. 2 Satz 2 AufenthG.

- 2.1 Die Gebührenfreiheit für diesen Widerspruchsbescheid ergibt sich aus § 69 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 AufenthG i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 3 VwKostG.
- 2.2 Der Verzicht auf die Erhebung von Auslagen beruht auf § 69 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 AufenthG, § 10 Abs. 1 Nr. 8 VwKostG. Danach werden Postgebühren nicht erhoben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung beim

**Verwaltungsgericht Dresden  
Fachgerichtszentrum  
Hans-Oster-Str. 4  
01099 Dresden**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Alekov  
Sachbearbeiterin

## Rechtsquellenverzeichnis

**Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

**Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** vom 25.05.1976 (BGBl. I S. 1253) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2692)

**Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG)** vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S. 74), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.09.2003 (SächsGVBl. S. 131, 134), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138)

**Verwaltungskostengesetz (VwKostG)** vom 23.06.1970 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 9 KostRMoG vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718)

**Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)** vom 12.08.2005, Art. 1 VwZRNNovG (BGBl. I S. 2354) zuletzt geändert durch Art. 9a des Gesetzes vom 11.12.2008 (BGBl. I S. 2422)

**Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2003 (SächsGVBl. S. 614, berichtigt in SächsGVBl. S. 913), zuletzt geändert durch Art.25 des Gesetzes vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138)

**Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit, und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG)**, Artikel 1 des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950) in der Form der Bekanntmachung der Neufassung des Aufenthaltsgesetzes vom 25.02.2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Art. 1a des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2966)

**Aufenthaltsverordnung (AufenthV)**, Artikel 1 der Verordnung zur Durchführung des Zuwanderungsgesetzes vom 25.11.2004 (BGBl. I S. 2945), zuletzt geändert durch die 4. VO zur Änderung der AufenthV vom 15.06.2009 (BGBl. I S. 1287)

**Gesetz über die Zuständigkeiten zur Ausführung des Aufenthaltsgesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ausländerrechtszuständigkeitsgesetz – SächsAuslZuG)**, Artikel 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zuwanderungsgesetzes vom 25.07.2007, (SächsGVBl. Nr. 8 vom 13.07.2007), zuletzt geändert durch Art.26b des Gesetzes vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138)

**Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Zuständigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylverfahrensgesetz (Sächsische Aufenthalts- und Asylverfahrenszuständigkeitsverordnung - SächsAAZuVO)** vom 22.12.2008 (SächsGVBl. Nr. 2 vom 18.02.2009, S. 39)

**Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)** vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 02.09.2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2693)

**Gesetz über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (SächsVwOrgG)** vom 25.11.2003 (SächsGVBl. S. 899), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138)

**Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur räumlichen Gliederung der Direktionsbezirke**, Artikel 13 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der Verwaltungsneuordnung im Zuständigkeitsbereich des Sächsischen Staatsministerium des Innern vom 16.01.2008 (SächsGVBl. 11/2008, S. 489)

**Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)** vom 19.07.1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 102)

**Verordnung über die Zulassung von neu einreisenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (Beschäftigungsverordnung – BeschV)** vom 22.11.2004 (BGBl. I S. 2937) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2972)

**Verordnung über das Verfahren und die Zulassung von im Inland lebenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (Beschäftigungsverfahrensverordnung – BeschVerfV)** vom 22.11.2004 (BGBl. I S. 2934), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 10.11.2008 (BGBl. I S. 2210)

**Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Rückführung irakischer Staatsangehöriger in den Irak (VwV Rückführung irakischer Staatsangehöriger)** vom 3. Januar 2007 (Sächs. Amtsblatt Nr. 4 vom 25. Januar 2007, S. 141)